

Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

St.Gallen, 24. September 2025

info@bsko.ch

Vernehmlassung Richtplan-Anpassung 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand von Baustoff Kreislauf Ost hat sich einlässlich mit den vorgesehenen Anpassungen am Richtplan befasst. Sie sind grundsätzlich zielführend und werden unterstützt. Dennoch ergeben sich wenige, aber sehr wichtige Bemerkungen:

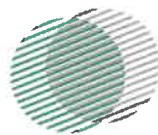
11 Kantonale Richtplanung

Unserer Überzeugung nach ist das bisherige System im Kanton St.Gallen mit der Möglichkeit der jährlichen Anpassung des Richtplans ein sehr grosser Vorteil, der nicht aufgegeben werden darf. Nicht nur, aber gerade für unsere Mitglieder, die Abbau- und Deponieunternehmen, ist es entscheidend, dass notwendige Anpassungen, vor allem neue Festsetzungen, jeweils zeitnah erfolgen können. Das liegt aber auch im öffentlichen Interesse, namentlich zur zügigen Behebung von fehlendem Deponievolumen und zur Sicherstellung eines hohen Eigenversorgungsgrades. Auch ausgewiesene Anpassungen am Siedlungsgebiet, gerade bei Arbeitszonen, sollen nicht unnötig durch den Zweijahresrhythmus verzögert werden. Hier ist oftmals schnelles Handeln unumgänglich, um der Marktsituation Rechnung tragen zu können.

NL11 Fruchtfolgeflächen

Die im Richtplan an den Tag gelegte pragmatische Haltung und Vorgehensweise sind erfreulich. Insbesondere begrüssen wir es sehr, dass die Kompensationspflicht bei Materialabbau- und Deponievorhaben, deren Rekultivierung sichergestellt ist, entfällt. Dieser Verzicht ist sachlich auch sehr wohl ausgewiesen.

In der Praxis anspruchsvoll ist der Standortnachweis mit Prüfung von Standortalternativen als eine von mehreren Voraussetzungen für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen. Das gilt insbesondere bei Materialabbaustellen. Deren Standort hängt ja ausgesprochen von der örtlichen Lage der tatsächlichen Vorkommen ab. Weil zudem zurecht ein möglichst hoher Eigenversorgungsgrad angestrebt wird, stösst eine eigentliche Standortevaluation rasch an Grenzen. Gemäss Wegleitung 2022, Ziffer 4.1, ist die Suche



nach und die Evaluation von Standorten in erster Linie Sache der Interessenten. Dies gilt sowohl für Materialabbaustandorte als auch für Standorte sämtlicher Deponietypen. Die kantonalen Fachstellen unterstützen und beraten sowohl Antragsteller als auch Gemeinden im Rahmen dieses Prozesses.

Wir stehen voll hinter diesem Grundsatz. Daher darf aber bei Materialabbaustellen – und aufgrund der knappen Reserven – auch bei Deponien nach der Festsetzung im Richtplan keine Prüfung von Alternativstandorten mehr gefordert werden. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als ja beanspruchte FFF nicht kompensiert werden müssen, wenn die Rekultivierung sichergestellt ist.

Bei Projekten, bei denen zu kompensieren ist, soll gemäss neuer Regelung der Richtplan die Möglichkeiten und Anforderungen an die Kompensationsmassnahmen abschliessend regeln. Dieser pragmatische Ansatz blendet aus, dass der Richtplan bloss behördenverbindlich ist. Die für Grundeigentümer und Dritte – bspw. Umwelt-/Naturschutzverbände – verbindliche Regelung erfolgt erst auf Stufe der nachfolgenden Sondernutzungsplanung oder gar des Baugesuchs. Das bedeutet, dass die Regelung im Richtplan in diesen nachfolgenden Verfahren angefochten werden kann. Das ist der Rechtssicherheit sehr abträglich. Aus unserer Sicht ist deshalb zu prüfen, ob und wie die Regelung im Richtplan durch eine Anpassung des Planungs- und Baugesetzes allgemeinverbindlich gemacht werden kann.

Nicht weiter begründet wird im Richtplan, warum eine Neukartierung bisher nicht erfasster Flächen «grundsätzlich» nur öffentlichen Projektträgern (Bund, Kanton, Gemeinden) möglich sein soll. Uns ist keine gesetzliche Grundlage bekannt, welche eine solche Einschränkung – und damit Ungleichbehandlung – rechtfertigen würde. Entsprechend ist diese Möglichkeit generell zur Verfügung zu stellen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für die Beantwortung von allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Marcel Santeler
Präsident

Felix Keller
Geschäftsführer